

C

**Vereinbarungen zur Eingriffs- und Ausgleichsregelung  
für den LBP zwischen der PB DE, Projektzentrum Erfurt  
und den Naturschutzverwaltungen der Länder Bayern  
und Thüringen, vertreten im Projektarbeitskreis Umwelt**

Verkehrsprojekt Deutsche Einheit  
Schiene - Nr. 8  
ABS/NBS Nürnberg - Ebensfeld - Erfurt

**Vereinbarungen zur Eingriffs- und  
Ausgleichsregelung für den LBP zwischen der  
PBDE, Projektzentrum Erfurt und den Natur-  
schutzverwaltungen der Länder Bayern und  
Thüringen, vertreten im Projektarbeitskreis  
Umwelt**

Endfassung, verabschiedet in der Sitzung vom 29. April 1993 in Erfurt

In Weiterentwicklung der Vereinbarung zwischen der Deutschen Bundesbahn und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen "Festlegung des Umfanges von Ausgleich und Ersatz für Eingriffe im Rahmen des Bahnbaus", wird nachfolgend, projektspezifisch der inhaltlich - methodische Rahmen für den landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt.

## **A. Fachliche Anforderungen zur Eingriffsbestimmung**

**A.1** Im Rahmen des LPB sind alle Schutzgüter, Wert- und Funktionselemente nach § 2 UVPG und §§ 1, 2 BNatschG hinsichtlich der Beeinträchtigungen durch alle mit dem Projekt verbundenen Wirkungen zu beurteilen. Neben anlagebedingten Beeinträchtigungen sind alle bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen (hier u.a. Baustraßen, Baustelleneinrichtungen, Deponien, Bahnstromleitungen, etc.) in gleicher Weise zu beurteilen. Der Untersuchungsraum muß die betroffenen Funktionsbereiche möglichst vollständig einschließen, dazu gehören in der Regel auch die Bereiche für die und in denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen sind.

### **A.2 Abfolge der Arbeitsschritte:**

**A.2.1** Beschreibung aller mit dem Schienenprojekt in Verbindung stehenden Maßnahmen und Bestimmung der Wirkfaktoren nach Art, Intensität, Dauer des Auftretens und räumlicher Reichweite.

Neben einzelnen Wirkungen ist auch deren Zusammenwirken zu berücksichtigen. Die Projektauswirkungen sind einzelfallbezogen in den jeweiligen Sachdimensionen zu erfassen und eingriffsbezogen darzustellen (z.B. Verlärmung der freien Landschaft mit vorrangiger Erholungsfunktion sowie von relevanten Tierlebensräumen durch Darstellung der Isophonen; Abriegelung von Kaltluftabflußbahnen durch Dämme (Dammhöhe, -länge in m); Durchfahrungsängen von Wasserschutzgebieten; Verlegung und Ausbau von Fließgewässern auf den jeweiligen Längen; Dammbauwerke in Höhe und Länge; näherungsweise Flächengröße und Reichweite von Absenkungstrichtern bei Grundwasserabsenkungen. (S. hierzu auch 'Ökologische Anforderungen an Verkehrsprojekte Pkt.: II G.)

- A.2.2 Erfassung von Leistungsfähigkeit/funktionalem Wert des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter und ihrer Empfindlichkeit gegenüber allen Wirkfaktoren des Projektes.

Die Inhalte und die Methodik der 'Ökologische Anforderungen an Verkehrsprojekte' (Pkt.:II C.,E.,F.) sind entsprechend der Zielsetzung der Eingriffsregelung zu konkretisieren.

Die Erfassung und Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter und ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Projektes ist in Abhängigkeit von den Daten- und Informationsgrundlagen fallbezogen und wirkungsbezogen anhand folgender Checkliste zu bearbeiten. Die Daten- und Informationsgrundlagen sowie die wertbildenden Kriterien und Bewertungsrahmen sind offenzulegen.

**A.2.2.1 Mögliche Parameter zur Erfassung des Funktionalen Wertes und der Empfindlichkeit der Schutzgüter nach UVPG und BNatSchG**

**1. Boden**

- Bodentyp
- Vorkommen seltener Bodentypen
- Bereiche ohne oder mit geringen anthropogenen Bodenveränderungen, z.B. keine oder geringe Beeinträchtigungen
- Lebensraumfunktion für das Edaphon
- ggf. weitere Bodeneigenschaften

**2) Oberflächengewässer**

- Gewässerart
- Wasserbeschaffenheit
- Gewässerstruktur  
(aquatisch, amphibisch, terrestrisch)
- naturnah ausgeprägte Oberflächengewässer und Gewässersysteme (einschl. natürlicher/tatsächlicher Überschwemmungsgebiete),
- Oberflächengewässer mit natürlicher Wasserqualität

**3) Grundwasser**

- Grundwassermenge
- Grundwasserqualität
- Grundwasserflurabstand
- Deckschichten
- Fließrichtung
- Grundwassernutzung
- Wassereinzugsgebiet
- Vorkommen von sauberem Grundwasser und Gebiete, in denen sich dieses neu bildet (Neubildungsrate).

Klima/Luft

- Topographie
- Besiedlung
- Frischluftentstehungs- und -abflußgebiete
- Richtung der Frischluftzufuhr
- Gebiete ohne oder mit geringer Luftbelastung,  
Luftaustauschbahnen, insbesondere zwischen unbelasteten und belasteten Bereichen,
- Gebiete mit luftverbessernder Wirkung (z.B. Staubfilterung, Klimaausgleich).

5) Pflanzen/Tiere

- Vegetationsstruktur
- Flora
- Biotoptypen
- Schutzgebiete nach BNatSchlG und Ländergesetzen
- Geschützte Flächen nach § 20 c BNatSchG, Art 6d1, BayNatSchG, § 18 (1) ThürNatG
- amtl. kartierte Biotope
- Entwicklungszeiten und Entwicklungszustand
- Rote Listen, Tiere und Pflanzen (BRD, Länder und regional)
- Rote Listen für Pflanzengesellschaften
- Vorkommen raumbedeutsamer Arten
- wichtige Tiergruppen  
Amphibien, Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Libellen, Heuschrecken  
Tagfalter, Landgehäuseschnecken, Makrozoobenthos
- besondere Berücksichtigung von Komplexlebensräumen und Vernetzungslinien

**6) Landschaftsbild**

- Landschaftsbildräume mit Elementen und Phänomenen
- Landschaftscharakter/(Vielfalt, Eigenart, Schönheit)
- unbebaute Bereiche, Freiraumausstattung
- Ruhebereiche
- erlebbare natürliche und naturnahe Ausprägungen
- naturhistorisch bzw. geowissenschaftlich bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile (z.B. geologisch interessante Aufschlüsse, Findlinge, Felsbildungen).
- kulturhistorisch bedeutsame Landschaften, Landschaftsteile und -bestandteile (z.B. traditionelle Landnutzungs- oder Siedlungsformen).

**7) Sach- und Kulturgüter**

- Kulturdenkmäler
- historische Gebäude und Ensembles
- kulturhistorische Landnutzungsformen
- Kulturhistorisch wertvolle Gärten und Parkanlagen

**8) Menschliche Gesundheit, menschliches Wohlbefinden**

- Angaben aus Flächennutzungsplänen
- Vorbelastungen
- Erholungsräume

### **A.2.3 Abschätzung der Beeinträchtigungen**

- A.2.3.1 Die Erheblichkeit und Nachhaltigkeit von Beeinträchtigungen gemäß der Definition des § 8(1) und der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen BNatSchG ist über eine einzelfall- und wirkungsbezogene Beurteilung aller Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer qualitativen und quantitativen Dimensionen zu bewerten. Dabei sind die Beeinträchtigungen der Schutzgüter getrennt zu betrachten. Die Ermittlung des Grades der Beeinträchtigung erfolgt über eine Matrixverknüpfung von funktionalem Wert und Intensität der Beeinflußung zum Grad der Beeinträchtigung (siehe A.2.3.4). Die Matrix und die Anzahl der Skalierungsstufen ist der jeweiligen Daten- und Informationsgrundlage anzupassen.
- A.2.3.2 Die jeweilige Betroffenheit der Wert- und Funktionselemente ist für jede Beeinträchtigung räumlich und inhaltlich in der jeweiligen Sachdimension zu ermitteln und nachvollziehbar darzustellen (z.B. Beeinträchtigung von Flächen mit bedeutender Erholungseignung durch Verlärmung (Orientierungswert > 50 dB (A)); Beeinträchtigung von Kaltluftabflußbahnen mit Wirkungen für die Frischluftzufuhr von Siedlungs bereichen; Überbauung, Zerstörung gewachsener Bodenhorizonte; Veränderung der Gewässermorphologie. Zerschneidung, Trennwirkung von faunistischen Funktionsräumen).

Verkehrsprojekt Deutsche Einheit

Schiene - Nr. 8

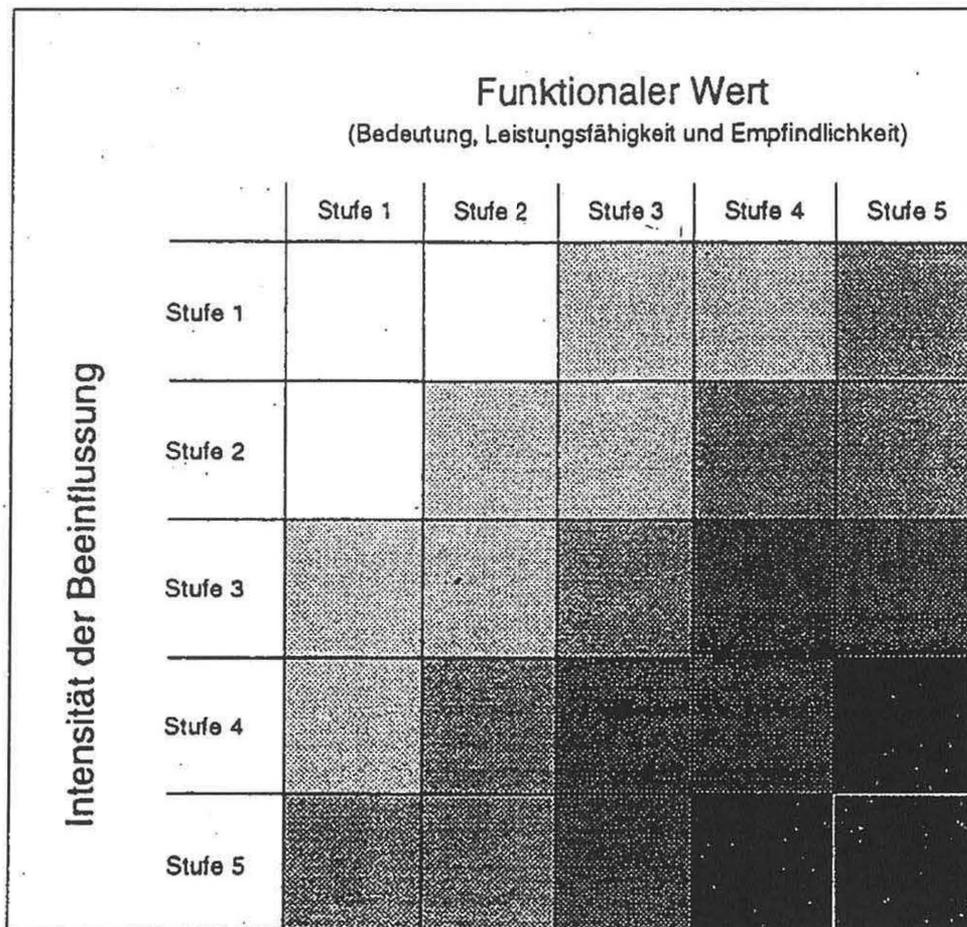
ABS/NBS Nürnberg - Ebensfeld - Erfurt

Vereinbarungen zur Eingriffs-/Ausgleichsregelung, verabschiedet am 29.04.1993

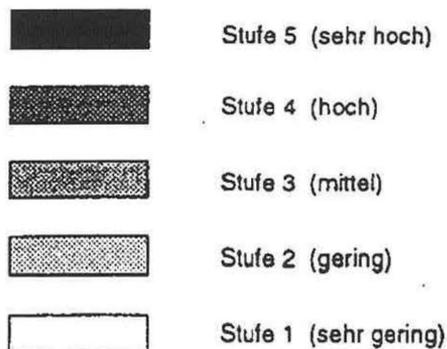
Seite 7

A.2.3.3 Die einzelfallbezogene Beurteilung der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit im Sinne von A.2.3.1 hat an konkreten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu erfolgen. Liegen diese räumlich konkreten Ziele von Natur und Landschaft nicht vor und können diese von den zuständigen Behörden nicht benannt werden, so sind sie aus den allgemeinen Zielen und Grundsätzen §§ 1 und 2 BNatSchG sowie aus den naturschutzfachlichen Wertkriterien zu entwickeln (z.B. Wiederherstellbarkeit, funktionale Bedeutung, Durchzugsgebiete für wandernde Tiere, innere und äußere Vernetzung). Die Bestimmung der Erheblichkeit oder Nachhaltigkeit von Beeinträchtigungen ist anhand der Wert- und Funktionselemente mit allgemeiner und besonderer Bedeutung vorzunehmen (siehe hierzu "Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung", Beilage Natur und Landschaft 5/88 und Abstimmungsentwurf Leitfaden Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung in Thüringen, Teil I, Stand April 93).

A.2.3.4 Matrix als Grundlage für die Ermittlung des Grades der Beeinträchtigung



Grad der Beeinträchtigung



## **B. Fachliche Anforderungen zur Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

- B.1 Im Rahmen des LBP sind alle Regelungsinhalte des § 8 BNatSchG in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen der Landesgesetze abzuarbeiten. Bei der Ableitung von Kompensationsmaßnahmen ist zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu unterscheiden (Abwägungsgebot nach § 8 (3) BNatSchG). Von Ausgleich kann nur gesprochen werden, wenn gleiche Funktionen im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff wiederhergestellt werden.
- B.2 Nicht-Ausgleichbarkeit im engen räumlich-funktionalen Sinne, ergibt sich u.a. wenn:
- ein entsprechender Ausgleich technisch oder ökologisch nicht machbar ist,
  - die Bestimmung des räumlich-funktionalen Ausgleichs nicht mit genügender Sicherheit vorzunehmen ist,
  - die Entwicklungszeit einer Maßnahme zu lang ist,
  - der Erfolg von Ausgleichsmaßnahmen unsicher ist,
  - eine Kompensation im räumlich-funktionalen Zusammenhang aus anderen Gründen nicht möglich ist.
- B.3 Bei der Entwicklung eines übergeordneten Kompensationskonzeptes ist von denjenigen beeinträchtigten Wert- und Funktionselementen auszugehen, die die umfassendsten Ansprüche an Art, Umfang und räumlich - funktionale Zuordnung der verschiedenen Funktionen des Naturhaushalts haben. Dabei sind die örtlichen und regional konkretisierten Ziele von Natur und Landschaft (Leitbilder) zugrunde zu legen.

#### B.4 Abfolge der Arbeitsschritte

##### B.4.1 Ableitung der Vorkehrungen zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen.

Die Eingriffsregelung des Naturschutzrechts sieht als oberste Priorität die Vermeidung von Beeinträchtigungen vor. Deshalb ist vor der Bestimmung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen zu prüfen. Erst wenn die Vermeidbarkeit nicht möglich ist, sind Ausgleichsmaßnahmen zu erwägen. Im Zuge der Landschaftspflegerischen Begleitplanung sind alle potentiellen Vermeidungsmaßnahmen zu erörtern und im LPB zu dokumentieren. Die Unterlassung technisch möglicher Vermeidungsmaßnahmen ist zu begründen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind so gering wie möglich zu halten und offenzulegen, da diese in das Kompensationskonzept einzugehen haben.

##### B.4.2 Untersuchung der Ausgleichbarkeit nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen und Erarbeitung von Ausgleichsmaßnahmen.

Gemäß § 8 (2) BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auszugleichen. Da eine völlig identische Wiederherstellung des Naturhaushalts nicht möglich ist, ist bei der Ableitung von Ausgleichsmaßnahmen von einem funktionalen Begriff der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auszugehen.

Die gestörten Funktionen sind möglichst gleichartig und gleichwertig im räumlich funktionalen Zusammenhang zum Eingriff wiederherzustellen.

Bei der Einschätzung der Ausgleichbarkeit sind zur Wiederherstellung betroffener Wert- und Funktionselemente folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- räumlicher Bezug zum Eingriffsort,
- Verfügbarkeit von Flächen mit geeigneten abiotischen Standortfaktoren,
- funktionale Wiederherstellbarkeit,
- Entwicklungszeit.

B.4.3 Die Ableitung des Ausgleichsumfangs hängt von folgenden Bedingungen ab:

- Grad der Beeinträchtigung der Wert- und Funktionselemente
- Funktionen und Werte der in Anspruch genommenen Ausgleichsflächen
- Risiko des Erfolges der Ausgleichsmaßnahmen
- Zeitdauer, ab der die zugewiesene Ausgleichsfunktion voll zum Tragen kommt.

B.4.4 Ausgleichsmaßnahmen sind einzelfallbezogen für jedes betroffene Schutzgut sowie Wert- und Funktionselement zu ermitteln. Die Ableitung des Ausgleichsumfangs ist verbal-argumentativ vorzunehmen und orientiert sich an den in der Tabelle B.4.5 definierten Multiplikatoren, die den Stufen des Grades der Beeinträchtigung zugeordnet sind. Zusätzlich gelten die ergänzenden Bestimmungen B.4.7, B.4.8, B.4.9.

Dauert die Entwicklungszeit länger als 25 - 30 Jahre sind die entsprechenden Maßnahmen grundsätzlich als Ersatzmaßnahmen einzustufen.

**B.4.5 Berechnungsansätze für die Ableitung des Kompensationsumfangs für die Schutzgüter des Naturhaushaltes (ohne Landschaftsbild)**

Eingriffsfläche	Ausgleich/Ersatz												
<p>B.4.5.1 Flächen mit Grad der Beeinträchtigung 1 bis 5</p>	<p>Berechnungssatz für Ausgleich/Ersatz</p> <p>Grad der Beeinträchtigung</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td></td> <td>1</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>4</td> <td>5</td> </tr> </table> <p>Multiplikator für die Kompensationsflächen</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td></td> <td>0,2</td> <td>1,0</td> <td>1,5</td> <td>2,0</td> <td>2,5/3,0</td> </tr> </table> <p>Verliert die Restfläche einer veränderten Fläche ihre ökologische Funktion, gilt sie auch als verändert und ist in gleichem Maße auszugleichen.</p>		1	2	3	4	5		0,2	1,0	1,5	2,0	2,5/3,0
	1	2	3	4	5								
	0,2	1,0	1,5	2,0	2,5/3,0								
<p>B.4.5.2 Flächen mit nicht wiederherstellbaren Funktionen und Wertelementen</p>	<p>mindestens wie B.4.5.1</p>												
<p>B.4.5.3 Lage und Berechnung der Ausgleichsflächen im 50 m Bereich der NBS (nicht ABS)</p>	<p>Ausgleichs-/Ersatzflächen, die einen hohen tierökologischen Wert erreichen sollen, sind generell außerhalb des 50 m Bereiches beiderseits der NBS anzulegen.</p>												
<p>B.4.5.4 Lebensräume bestandsbedrohter, großraumbeanspruchender Tierarten (z.B. Auerhuhn, Wiesenbrüter)</p> <p>in Thüringen gemäß Entw. "Leitfaden UVP und Eingriffsregelung, Teil I", siehe Anlage</p>	<p>Bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen ist vom Gesamtlebensraum der Population auszugehen; dabei sind die örtlichen Standortbedingungen, nicht die aktuellen Flächennutzungen zugrunde zu legen.</p> <p>Die Anzahl der Brutpaare, für die Flächen erforderlich sind, ergibt sich durch Teilung der Fläche des Lebensraumverlustes durch die mittlere Reviergröße.</p> <p>Diese Flächen müssen innerhalb des Gesamtlebensraumes, jedoch außerhalb des Störbandes und außerhalb aktueller genutzter Bruträume liegen.</p>												

B.4.5.5 Bannwald	Die im Bereich von Bannwäldern durch Baumaßnahmen veränderten Flächen müssen 1:1 ausgeglichen werden, soweit nicht nach B.4.5.1 und B.4.5.2 ein höherer Multiplikator maßgebend ist. Dabei sind die Waldsaumgesellschaften voll dem Bannwald zuzurechnen.
------------------	---

B.4.6 Durch eine Ausgleichsmaßnahme können mehrere unterschiedliche Werte und Funktionen wiederhergestellt werden (Andererseits kann es notwendig sein, daß für den Ausgleich einer Funktion mehrere Teilflächen vorzusehen sind.) Sind beim Ausgleich die abiotischen Wert- und Funktionselemente nicht bereits über den Ausgleich biotischer Wert- und Funktionselemente ausgeglichen, ist sinngemäß zu verfahren.

B.4.7 Der über die Multiplikatoren ermittelte Kompensationsflächenbedarf kann auch über ein komplexes Maßnahmenbündel ohne Bindung an die Flächensumme umgesetzt werden (z.B. Umwandlung von arten- und strukturarmen Nadelforsten entsprechend den Habitatansprüchen des Auerhuhns). Das Maßnahmenbündel ist begründet in ein Biotopentwicklungskonzept einzubinden und mit den zuständigen Fachbehörden abzustimmen.

B.4.8 Landschaftsbild

Nebenanlagen wie Zugbahnfunk-, Zugpostfunkeinrichtungen, Stellwerke und Unterwerke, Bahnstromleitung Nord - soweit in enger Bündelung mit der Trasse werden in der Gesamtwertung mit erfaßt.

Die Empfindlichkeit bestimmt sich maßgeblich nach dem Landschaftsbildwert und der visuellen Empfindlichkeit. Die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung ist neben Vielfalt und Schönheit maßgeblich nach dem Eigenartsverlust zu bestimmen. Der Ausgleichsumfang beim Landschaftsbild wird landschaftsraumbezogen anhand mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmter Leitbilder abgeleitet.

#### B.4.9 Bahnstromleitungen

Durch Bahnstromleitungen ergeben sich eigene ggf. zusätzliche Eingriffe. Im Bereich der Bündelung mit der Trasse wird die Bahnstromleitung zusammen mit dem Schienenverkehrsweg betrachtet. In Abschnitten ohne Bündelung mit der Bahnstrecke (gesamte Bahnstromleitung-Süd, kurze Abschnitte der Bahnstromleitung-Nord) werden die Kompensationsmaßnahmen in der Größenordnung von 3 % der Herstellungskosten der Bahnstromleitung bemessen. In dieser Summe sind alleine die Kosten für die Maßnahmen, nicht der Grunderwerb für Flächen auf denen die Maßnahmen durchzuführen sind, enthalten. Die Kompensationsmaßnahmen sind im entsprechenden Naturraum, nach Möglichkeit in funktionalem Zusammenhang mit den von der Bahnstromleitung betroffenen Bereichen durchzuführen. Sie werden durch einen landschaftspflegerischen Begleitplan fachlich abgeleitet und begründet.

B.4.10 Flächen, auf denen Strukturen und Funktionen nicht mehr oder kaum zu verbessern sind, sind als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nicht oder nur bedingt geeignet.

## **B.5 Ermittlung der verbleibenden nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen**

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen, die nicht ausgleichbar sind, nach Art und Umfang zu dokumentieren und werden als Grundlage für die Abwägung nach § 8 (3) BNatSchG herangezogen.

Die Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls möglichst eng an die betroffenen Funktionen anzulehnen. Ihr räumlich funktionaler Zusammenhang ist gelockert. Die Funktionen sollten ökologisch gleichwertig sein.

Für die Ableitung der Ersatzmaßnahmen gelten die vorgenannten Kriterien zur Ableitung von Ausgleichsmaßnahmen sinngemäß. Analog zur Ableitung des Ausgleichsumfangs (B.4.5) sind die Multiplikatoren als Orientierungsgrößen für zeitliche, räumlich - funktionale und strukturelle Risiken anzuwenden.

## **C. Bilanzierung**

Grundlage für die Planfeststellung ist die Gegenüberstellung der Eingriffe und der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Darlegung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf sowie der Nachweis des räumlich funktionalen Ausgleichs. Zu einer solchen Gegenüberstellung gehört insbesondere die Benennung und Darstellung von:

### **C.1 Eingriffsbestimmung**

- der Beeinträchtigungssituation unter Angabe der qualitativen und quantitativen Dimensionen des Wirkfaktors und der Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Wert- und Funktionselementes

### **C.2 Vermeidung**

- allen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der verbleibenden und auszugleichenden Beeinträchtigungen,

### **C.3 Ausgleichsmaßnahmen**

- Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahme sowie die Darstellung der Lage in der Karte, als Grundlage zur Prüfung des räumlichen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Ausgleich,
- Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen sowie insbes. des Biotopentwicklungskonzeptes (zu konkretisieren über das Maßnahmenverzeichnis und den Maßnahmenplan),

- der Entwicklungszeit sowie der Abschätzung des zukünftigen Zustands der zukünftigen Wert- und Funktionselemente nach erfolgten Ausgleichsmaßnahmen, um entscheiden zu können, ob es sich bei der Maßnahme tatsächlich um eine Ausgleichs- oder um eine Ersatzmaßnahme gehandelt hat,
- den durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zerstörten oder beeinträchtigten Funktionen der Kompensationsflächen,
- den naturschutzfachlichen Wertigkeiten der Ausgleichsflächen vor der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, um die Verbesserungen durch die vorgesehene Maßnahmen beurteilen zu können

#### C.4 Ersatzmaßnahmen

- den verbleibenden Beeinträchtigungen nach Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen,
  - als Grundlage für die Abwägung zwischen Naturschutzbelangen und anderen Belangen und
  - als Grundlage für die Bestimmung von Ersatzmaßnahmen,
- der naturschutzfachlichen Bewertung der nach Ausgleichsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen, um überprüfen zu können, ob die Ersatzmaßnahmen die verbleibenden Beeinträchtigungen zumindest wertmäßig kompensieren können. Hierbei sind Entwicklungszeiten und Risiken zu berücksichtigen und darzustellen sowie die naturschutzfachlichen Wertigkeiten der Ersatzflächen vor Durchführung von Ersatzmaßnahme, um die Wertsteigerungen durch die vorgesehenen Maßnahmen beurteilen zu können.

## **D. Nachkontrolle**

Um nachzuweisen, daß die im Rechtsverfahren festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Art und Umfang und der vorgegebenen Frist durchgeführt werden bzw. worden sind, ist eine Erstellungskontrolle unter Beteiligung der Naturschutzbehörden nach folgenden Maßgaben vorzusehen:

Der Erfolg der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist über die Erstellungskontrollen nach Beendigung der Baumaßnahmen sicherzustellen.

Funktionskontrollen sind bei komplexen Eingriffswirkungen, bei einer Beanspruchung von besonders empfindlichen Bestandteilen der Landschaft oder auch wenn es um die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzflächen als komplexe Lebensräume geht, nach im Planfeststellungsverfahren festzulegenden Maßgaben durchzuführen. Dafür macht der LBP fachliche Vorgaben, ....

## **E. Dingliche Sicherung**

Zur dauernden Bestandssicherung der auf den Kompensationsflächen durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine dingliche Sicherung zugunsten der beiden Bundesländer Bayern und Thüringen, vertreten durch die zuständigen Naturschutzbehörden, vorzunehmen. Die Deutschen Bahnen werden bahneigene Kompensationsflächen nur nach vorheriger Eintragung einer derartigen dinglichen Sicherung an Dritte veräußern.